

Amtliche Anzeigen

für Deutsch-Ostafrika.

Beilage der Deutsch-Ostafrikanischen Zeitung

XI. Jahrgang.

Daressalam, 20. November 1910

No. 37.

Inhalt: Zollverordnung. — Unterrichtskurse in Amani. — Grenzverkehr der Farbigen im Bukoba. — Amtsbereich des Distriktkommissars in Mombo. — Reichstelegraphenanstalt Iringa. — Bekanntmachung der Kaiserl. Bergbehörde. — Personalmeldungen.

Bekanntmachung.

Auf Grund des § 62 der Z. V. vom 13. Juni 1903 wird hiermit folgendes bestimmt:

Der die privaten Zollniederlagen betreffende Teil der Ausführungsbestimmungen vom 4. Dezember 1903 zur Zollverordnung vom 13. Juni 1903 (Amtlicher Anzeiger 1903 No. bezw. 27) wird durch folgende Bestimmung ergänzt:

§ 58a

Auf besonderen Antrag kann den im deutschostafrikanischen Schutzgebiet ansässigen Geschäftshäusern, welche kaufmännische Bücher in deutscher Sprache ordnungsmässig führen und das Vertrauen der Verwaltung geniessen, die Haltung von privaten Zollniederlagen ohne amtlichen Mitverschluss (abzukürzen: P. Z. L. o. a. M.) für unvollte Waren aller Art mit Ausnahme der von der allgemeinen Niederlage ausgeschlossenen Gegenstände (vergl. § 32 der Ausführungsbestimmungen zur Z. V.) gestattet werden.

Anträge auf Einrichtung solcher P. Z. L. o. a. M. sind an die zuständige Zollstelle zu richten; die jederzeit widerrufliche Genehmigung erfolgt durch das Gouvernement unter der Voraussetzung, dass ausser den allgemeinen Zollvorschriften und etwaigen speziellen Vorschriften die im Nachfolgenden aufgeführten Bedingungen erfüllt werden.

§ 58b

Die zur Aufnahme in die P. Z. L. o. a. M. bestimmten Waren, auf welche hinsichtlich ihrer äusseren Beschaffenheit die Bestimmungen des § 46 der Ausführungs-Bestimmungen zur Z. V. Anwendung finden, sind auf dem amtlichen Anmeldeformular in doppelter Ausfertigung mit dem Antrag „zum Privatvollager ohne amtlichen Mitverschluss“ der Zollstelle anzumelden und unterliegen vor ihrer Aufnahme in die Privatvollager der Revision durch die Zollbehörde.

Andere als die angemeldeten Waren dürfen in die P. Z. L. o. a. M. nicht aufgenommen werden.

Lagerscheine werden nicht ausgestellt.

§ 58c

Jede Entnahme aus dem Lager ist gleichfalls in doppelter Ausfertigung anzumelden. Bei Verzollungen kann von einer Revision durch die Zollbehörde abgesehen werden.

Der Zoll ist in jedem Falle vor der Entnahme der Waren aus dem Lager zu entrichten. Die zur Ausfuhr bestimmten der Waren sind stets dem zuständigen Zollamte zur Abfertigung vorzuführen.

Eine Umpackung, Teilung und Bearbeitung ist nur ausnahmsweise nach vorhergehender Erlaubniserteilung durch die zuständige Zollstelle unter amtlicher Ansicht zulässig und ist gebührenpflichtig nach § 67 der Ausführungsbestimmungen zur Z. V.

§ 58d

Der Lagerinhaber hat für die An- und Abschreibung

ein Lagerbuch fortlaufend zu führen und der Einsichtnahme der Zollbehörde zugänglich zu halten

Er hat die Zollbeamten auf deren Verlangen jederzeit zur Besichtigung und Prüfung des Lagers zu begleiten und ihnen jede auf die eingelagerten Waren bezügliche Auskunft zu erteilen.

Dem Gouvernement ist von dem Lagerinhaber auf Verlangen Einblick in die Geschäftsbücher zu gestatten.

Vierteljährlich findet eine Bestandesaufnahme statt. Ergeben sich hierbei Abweichungen gegen den buchmässigen Sollbestand, so ist für diejenigen Fehlmengen, für welche ein einwandfreier Nachweis nicht erbracht werden kann, sofort der Zoll festzustellen und zu entrichten.

§ 59e

Für die Verzollung ist der Wert oder die Menge bei der Entnahme massgebend. Bei unaufgeklärten Fehlmengen ist jedoch für die Verzollung die bei der Einlagerung erfolgte zollamtliche Feststellung massgebend.

Daressalam, den 15. November 1910.

Der Kaiserliche Gouverneur

Freiherr von Rechenberg

J. No. 10249.

Bekanntmachung

über Unterrichtskurse an dem Biologisch-Landwirtschaftlichen Institut Amani.

Der Beginn der durch die Bekanntmachung vom 20. Juli 1910 angekündigten Kurse ist unter Berücksichtigung der Dampfer der Deutsch Ostafrika-Linie auf Mittwoch den 4. Januar, der Schluss auf Mittwoch den 18. Januar festgesetzt worden.

Anmeldungen zu dem Kursus mit Angabe, ob auf Unterkunft reflektiert wird, werden möglichst bald, spätestens bis zum 20. Dezember d. Js. erbeten unter der Adresse: „Kaiserliches Biologisch Landwirtschaftliches Institut, Amani“

Diejenigen, welche nur einem Teil der Kurse beiwohnen wollen, werden gebeten, die Vorträge und Demonstrationen an denen sie teilzunehmen wünschen zu nennen. Es wird denselben dann möglichst in der Verteilung der Kurse sich als notwendig erweisen sollte.

Daressalam, den 9. November 1910.

Der Kaiserliche Gouverneur:

Freiherr von Rechenberg

J. No. 19345 10. VIII. L.

Bekanntmachung.

In der Verordnung betr. die Kontrolle des Grenzverkehrs der Farbigen im Bezirke Bukoba vom 12. August 1910 J. No. 7253. V — Amtlicher Anzeiger No. 27 — wird der Schlusssatz in Ziffer 3, lautend: „Ein